



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnberg

zur Umweltrevision einer

NE-Metall Schmelzerei und Gießerei mit einer Gieß- und Schmelzkapazität von jeweils mehr als 20t/d

vom 25.07.2024

Betreiber: Messingwerk Plettenberg – Herfeld & Co. KG am Standort: Reichsstraße 80, 58840 Plettenberg

Die Firma Messingwerk Plettenberg betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen und eine Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Nr. 3.4.1 in Verbindung mit 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5 b) des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 04.06.2024

Vor-Ort-Aufwand: 12 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 3,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 15,5 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnberg

Weitere beteiligte Behörden: Dezernat 54 - IGL

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, Luftreinhaltung, Umweltmanagement und Betriebsorganisation, Industrieabwasser

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel

1. Fehlende Dokumentation von Wartungs- und Kontrollarbeiten an Emissionsquelle Q20 und Q50 (NB 7.12 Az.: 42.051/00/0304.1 - Sat/Beh. vom 27.09.2000)
2. Aktuelle Emissionsberichte liegen nicht vor (NB 7.20 Az.: 42.051/00/0304.1 - Sat/Beh. vom 27.09.2000)

Erheblicher Mangel

3. Keine Verlängerung der bestehenden Erlaubnis § 8 WHG Einleitung von Kühl- und Niederschlagswasser, infolgedessen Einleitung von Kühl- und Niederschlagswasser ohne Erlaubnis (§ 8 WHG)

Zu 2.: Emissionsmessberichte wurden nachgereicht.

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.